

BESTÄTIGT

mit Protokoll außerordentlichen Generalversammlung der
Gesellschafter von Gesellschaft mit beschränkter Haftung
«Thyssen Schachtbau EuroChem Drilling»
von 07.04.2017

P O L I T I K

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Thyssen Schachtbau EuroChem Drilling» IM BEREICH VON SANKTIONEN

Kotelnikovo

2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	1
1.	DEFINITIONEN	1
2.	ZIEL.....	2
3.	ANWENDBARKEIT	3
II.	EINHALTUNG DER SANKTIONEN.....	3
4.	Allgemeine Grundsätze.....	3
5.	Verpflichtungen von Mitarbeitern der Gesellschaften.....	3
6.	Nichteinhaltung	4
7.	Berichterstattung über Einhaltung	5
8.	Schulung	5
III.	VERWALTUNG DER POLITIK	5
9.	Revision der Politik	5
10.	Realisierung der Politik.....	5
	Anlage 2: Sanktionslisten	12
	Anlage 3: Sanktionsländer	13
	Anlage 4 Form der Überführungsanzeige.....	14

I. EINLEITUNG

Vereinigte Staaten von Amerika (**USA**), Europäische Union (**EU**), Schweiz, sowie eine Reihe von anderen Staaten und Sanktionsquellen haben bestimmte Sanktionen und Ausfuhrbeschränkungen gegen bestimmte Staaten, sowie gegen bestimmte juristische und natürliche Personen eingeführt.

Im Jahre 2014 haben USA, EU, sowie Schweiz und eine Reihe von anderen Staaten Sanktionen und Ausfuhrbeschränkungen gegen Ukraine /Russland eingeführt.

Politik in Bezug auf Sanktionen (im Weiteren – “Politik” genannt) beinhaltet zusammengefaßte Beschreibung der von USA, EU und Schweiz eingeführten einschränkenden Maßnahmen (im Weiteren gemeinsam als “Sanktionen” genannt, die in Anlagen 1, 2 und 3 zum vorliegenden Dokument angeführt sind), die Möglichkeiten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „**Thyssen Schachtbau EuroChem Drilling**“ (im Weiteren – „**Gesellschaft**“ genannt) für die Ausübung irgendwelcher Tätigkeit auf bestimmten Territorien oder mit bestimmten Personen, gegen die Sanktionen sich richten, beschränken. In dieser Politik sind auch Beschränkungen und Absicherungsmaßnahmen dargestellt, die von jedem Mitarbeiter der Gesellschaft konsistent eingehalten werden sollen.

Bemerkenswert ist, dass Sanktionen nicht nur für Geschäftsoperationen an welchen die Anwohner oder Gesellschaften von USA, EU und Schweiz teilnehmen, sondern auch für Gesellschaften der Russischen Föderation gelten können, in Abhängigkeit von Art ihrer Geschäfte. Konsequenterweise, sollen Gesellschaft und ihre Mitarbeiter unbedingt sich mit dieser Politik vertraut machen, bevor sie irgendeine Geschäftstätigkeit auszuüben beginnen.

Umfang und Inhalt dieser Sanktionen können sich in der Zukunft ändern. Diese Politik beinhaltet Gesamtanalyse der geltenden Sanktionen, dabei können spezielle Konsultationen oder Erläuterungen in Bezug auf jede einzelne Geschäftsoperation erforderlich sein. Bestimmte geschäftliche Beziehungen/ Geschäftsoperationen, die im Rahmen dieser Politik beschrieben sind, werden zugelassen, falls entsprechende Sanktionsquelle (nämlich, Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen bei Ministerium für Finanzwesen der USA) spezielle Lizenz oder andere Erlaubnis dafür erteilt. Beliebige geschäftliche Beziehungen oder Geschäftsoperationen, auf die Sanktionen oder diese Politik sich beziehen, werden nur nach Konsultation und Unterzeichnung von Compliance Officer zugelassen.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 «**Arbeitstag**» – Tag (ausgenommen Sonnabend oder Sonntag), an dem die Bänke für Betrieb von regulären Bankgeschäften am Ausübungsort der Tätigkeit der Gesellschaft eröffnet sind.
- 1.2 «**Arbeitsperson**» – amtsführende Personen, Direktoren und Mitarbeiter der Gesellschaft.
- 1.3 «**Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf Sanktionen**» – Verpflichtungen der Gesellschaft, einschließlich Verpflichtungen zu jeden Darlehen, Krediten, Garantien, Bürgschaften oder analogen Vereinbarungen in Bezug auf Sanktionen.
- 1.4 «**Compliance Officer**» – Mitarbeiter der Gesellschaft, der für konsequente Ausführung von Konformitätssicherungspolitiken (einschließlich gegebener Politik) in Gesellschaft verantwortlich ist.
- 1.5 «**OFAC**» – Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen bei Ministerium für Finanzwesen der USA;
- 1.6 «**Sanktionsquelle**» – Vereinigte Staaten von Amerika;
United Nations Organisation;
Europäische Union (oder auch Vereinigtes Königreich, Italien, Österreich, Deutschland, Frankreich);
Jurisdiktion jeder finanzwirtschaftlichen Partei oder Kreditoffices jeder finanzwirtschaftlichen Partei nach jedem Kreditvertrag, dessen Vertragspartei Gesellschaft ist;
Amt für Geldumlaufverwaltung, Hongkong (Hong Kong Monetary Authority);
Weltbank;
Schweizerisches Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO);
entsprechende staatliche Institutionen und Agenturen der oben genannten Staaten und Organisationen, inklusive OFAC, des Außenministeriums der Vereinigten Staaten, des Handelsministeriums der USA und des Schatzamtes Ihrer Majestät (Her Majesty's Treasury);
sowie jedes anderes staatliches, nationales oder supranationales Organ, unter Berücksichtigung von eventuellen Änderungen und Ergänzungen.
- 1.7 «**Sanktionsgesetzgebung**» bedeutet:
beliebige Gesetze, Geschäftsordnungen und Embargos, die von jeder Sanktionsquelle einzuführende oder zur Verwendung kommende wirtschaftliche, sektorale, finanzielle Sanktionen oder Handelssanktionen regeln; oder
beliebiges anderes Gesetz, bevollmächtigende Gesetzgebung, Exekutionsverordnung oder Reglement in Bezug auf oben angeführtes im Punkt a;
- 1.8 «**Sanktionsstaat**» – beliebiger Staat, auf den die Sanktionsgesetzgebung Anwendung findet, wie in der Anlage 3 zur vorliegenden Politik angegeben ist;
- 1.9 «**Sanktionsperson**» bedeutet Person, die:
– Subjekt aus der Liste von juristischen und natürlichen Personen und Organisationen (unter Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen) ist, die von der Sanktionsquelle veröffentlicht und derzeit geltend ist, oder Person, die sich im Besitz solches Subjektes befindet, sowie direkt oder indirekt (Definition dieser Begriffe in Übereinstimmung mit Sanktionsgesetzgebung oder mit Gebrauchsanweisung zur solchen Gesetzgebung) unter der Aufsicht solches Subjektes steht, einschließlich:

- Identifikationsliste der Subjekte von sektoralen Sanktionen, bezüglich deren sektorale Sanktionen eingeführt sind; Liste der Bürger von Sonderkategorien und untersagter Personen, sowie Liste von sich der Sanktionen entziehenden ausländischen Personen, die von OFAC publiziert werden, Listen der ausgeschlossenen Personen und Listen der juristischen Personen, die von dem Handelsministerium der Vereinigten Staaten publiziert werden; Liste der untersagten Personen, Liste der ausländischen Terrororganisation und Liste der Terroristen, die von dem Außenministerium der Vereinigten Staaten publiziert werden;
 - Zusammenfassende Liste von Zwecken der finanziellen Sanktionen und Liste der verbotenen Investitionen, die von dem Schatzamt Ihrer Majestät (Her Majesty's Treasury) aufgestellt werden;
 - Listen der Europäische Union in Bezug auf einschränkende Maßnahmen gegen juristische und natürliche Personen, die in Übereinstimmung mit EU-Verordnung Nr. 881/2002 von 27. Mai 2002, EU-Verordnung Nr.2580/2001 von 27. Dezember 2001, EU-Gesamthaltung 2005/725/CFSP von 17. Oktober 2005, EU-Verordnung Nr. 269/2014 von 17. März 2014, EU-Verordnung Nr.833/2014 von 31. Juli 2014 und EU-Verordnung Nr. 960/2014 von 8. September 2014 ausgestellt werden;
 - Sanktionsliste in Bezug auf Al-Kaida, die von dem Komitee für Sanktionen gegen Al-Kaida bei dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zusammengestellt wurde und aktualisiert wird; sowie
 - alle andere Identifikationsliste der sektoralen Sanktionen, die von der Sanktionsquelle publiziert werden;
- in Übereinstimmung mit Gesetzgebung der Sanktionsstaaten oder Sanktionsterritorien befindlich oder gegründet, oder mit Regierung der Sanktionsstaaten oder Sanktionsterritorien verbunden ist;
 - Ziel oder Objekt der Sanktionsgesetzgebung ist;
 - im Namen von beliebigen im vorstehenden in Punkten (a) – (c) genannten Personen handelt oder zu handeln versucht; oder
 - mit der Geschäftsführung und Geschäftsabschluss jeder finanzieller Partei laut Kreditvertrag, dessen Partei Gesellschaft ist, in Übereinstimmung mit Sanktionsgesetzgebung verboten ist;

1.10 «**Sanktionsterritorium**» bedeutet jedes Territorium, worauf die Sanktionsgesetzgebung Anwendung findet, ausgenommen EU-Verordnung Nr. 833/2014 von 31. Juli 2014 und Erlaß der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 13662 von 16. Juli 2014 (sowie entsprechende von OFAC zusammengestellte Identifikationsliste der sektoralen Sanktionen) (in der jeweils gültigen Fassung).

2. ZIEL

- 2.1 Die Politik bestimmt Mindesterwartungen der Gesellschaft im Bereich von Risikomanagement und Erfüllung der Verpflichtungen von Gesellschaft in Bezug auf Sanktionen, sowie exponiert Ansatz zu:
- Bedeutung der Sanktionen;
 - Empfehlungen hinsichtlich Konformität mit geltender Sanktionsgesetzgebung oder den Sonderbestimmungen von Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf Sanktionen;

- Grundsätzen und Maßnahmen von Mäßigung der Risiken im Zusammenhang mit eventueller Verletzung der Sanktionsgesetzgebung in Jurisdiktionen, wo Tätigkeit der Gesellschaft ausgeübt wird;
 - Auswirkungen von Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen und Politik;
 - periodischer Berichterstattung über Verletzungen (oder Risiken der Verletzung) geltender Sanktionsgesetzgebung;
 - regelmäßiger Schulung der Arbeitspersonen im Bereich der geltender Sanktionsgesetzgebung.
- 2.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Sanktionsgesetzgebung in allen Jurisdiktionen ihrer Tätigkeit einzuhalten und die Politik im Rahmen ihres Geschäftsverkehrs anzuwenden.

3. ANWENDBARKEIT

- 3.1 Die Gesellschaft soll die Politik anwenden und diese Politik in ihren Geschäftsverkehr einschließen.
- 3.2 Die Gesellschaft soll Anwendung und Einschließung in ihren Geschäftsverkehr von Standards oder Regeln, die zu Politik analog sind, sicherstellen.
- 3.3 Arbeitspersonen sollen die Politik einhalten und sich nach ihren Bestimmungen in ihrem Geschäftsverkehr richten.

II. EINHALTUNG DER SANKTIONEN

4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 4.1 Zwecks Sicherstellung der Konformität mit ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen oder mit Sanktionsgesetzgebung hält die Gesellschaft die Politik im Bereich von Sanktionen ein.
- 4.2 Die Gesellschaft macht alle möglichen Anstrengungen dazu, daß ihre Tätigkeit und Geschäftsoperationen keine Verletzung der Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen oder anwendbare Sanktionsgesetzgebung nach sich ziehen.
- 4.3 Die Gesellschaft und die Arbeitspersonen werden über Änderungen der anwendbaren Verpflichtungen im Bereich von Sanktionen oder in Sanktionsgesetzgebung regelmäßig informiert.
- 4.4 Die Gesellschaft und/oder die Arbeitspersonen erstatten Berichte über beliebige Verletzungen oder Verdacht auf eventuelle Verletzung beliebiger Verpflichtungen im Bereich von Sanktionen oder Sanktionsgesetzgebung unverzüglich nachdem ihnen über tatsächliche oder eventuelle Verletzung bekannt wird.
- 4.5 Im Falle der Auseinandersetzungen zwischen oben genannten Grundsätzen und beliebigen Business-Anforderungen haben diese Grundsätze Vorrang.

5. VERPFLICHTUNGEN VON MITARBEITERN DER GESELLSCHAFT

- 5.1 Die Gesellschaft darf keine Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen oder geltende Sanktionsgesetzgebung verletzen.
- 5.2 Die Gesellschaft soll keine Tätigkeit ausüben, zulassen oder vornehmen, die zur Verletzung von der Gesellschaft (oder von ihren Mitarbeitern) der Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen oder beliebiger geltenden Sanktionsgesetzgebung führen kann.
- 5.3 Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt mit beliebiger Sanktionsperson Tätigkeit auszuüben oder Rechtsgeschäfte abzuschließen, inklusive Tätigkeit zu Leistung der Einlagen, Handel, Investitionen und alle andere Geschäftsoperationen. Die Gesellschaft soll sicherstellen, daß ihre

Arbeitspersonen von solchen geschäftlichen Beziehungen (im Namen von Gesellschaft – Arbeitgeber) mit beliebiger Sanktionsperson, die zur Verletzung der geltenden Sanktionsgesetzgebung führen kann, Abstand nehmen.

- 5.4 Die Gesellschaft darf weder direkt, noch indirekt die von Gesellschaft erhaltenen Geldmittel benutzen oder die Benutzung dieser Geldmittel zulassen, sowie beliebiger natürlichen Person zwecks Finanzierung in Verletzung der beliebigen Sanktionsgesetzgebung der Tätigkeit einer Person, die zu Sanktionspersonen gehört, Kredit vergeben, Zahlung leisten oder auf andere Weise die oben genannten Geldmittel zur Verfügung stellen.
- 5.5 Die Gesellschaft soll keine Einkommen oder Zahlungen benutzen, die direkt oder indirekt aus den von geltender Sanktionsgesetzgebung verbotenen Geschäftsoperationen erhalten sind.
- 5.6 Die Gesellschaft soll im Sanktionsstaat oder auf dem Sanktionsterritorium (oder mit beliebiger dort ansässigen oder registrierten Person) keine Tätigkeit ausüben, die beliebige geltende Sanktionsgesetzgebung verletzt. Die Gesellschaft soll sicherstellen, daß ihre Mitarbeiter (a) von Dienstreisen in Sanktionsstaat oder auf das Sanktionsterritorium zu Geschäftszwecken oder (b) von Zusammenarbeit (im Namen ihrer Gesellschaft als Arbeitgeber) mit beliebiger im Sanktionsstaat oder auf dem Sanktionsterritorium ansässigen oder registrierten natürlichen oder juristischen Person Abstand nehmen, falls dies Verletzung der anzuwendenden Sanktionsgesetzgebung veranlasst.
- 5.7 Arbeitsperson ist nicht berechtigt, geltende Verpflichtungen der Gesellschaft oder Sanktionsgesetzgebung zu verletzen.
- 5.8 Arbeitsperson der Gesellschaft ist nicht berechtigt, jede Tätigkeit, die zur Verletzung von Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf Sanktionen oder beliebige geltende Sanktionsgesetzgebung führen kann, auszuüben, zulassen oder vorzunehmen.
- 5.9 Die Gesellschaft soll, soweit dies gesetzlich zulässig ist, sicherstellen, daß ihre Arbeitspersonen die Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen oder geltende Sanktionsgesetzgebung nicht verletzen.

6. NICHT-EINHALTUNG

- 6.1 Mitarbeiter sollen mit Benutzung von beliebigen Kommunikationskanälen dem Compliance Officer unverzüglich folgende Information übergeben:
 - ... «ansässig» im Sanktionsstaat oder auf dem Sanktionsterritorium, die im Punkt (b) der Definition von Sanktionsperson angeführt sind.
- 6.2 Compliance Officer soll nach Erhaltung von Mitarbeiter der Information laut Punkt 6.1 über tatsächliches oder verdächtiges Verletzungsereignis unverzüglich die Leitung der Gesellschaft über diese tatsächliche oder eventuelle Verletzung informieren.
- 6.3 Im Falle der bewußten oder vorsätzlichen Verletzung von Mitarbeiter geltender Sanktionsgesetzgebung und Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen soll die Leitung der Gesellschaft nach Konsultation mit dem Compliance Officer Arbeitsverhältnis mit diesem Mitarbeiter in Übereinstimmung mit geltender Arbeitsgesetzgebung und unternehmensbezogenen Normen auflösen.
- 6.4 Im Falle vorsätzlicher Verletzung von Mitarbeiter der Bestimmungen vorliegender Politik ist die Leitung der Gesellschaft nach Konsultation mit dem Compliance Officer berechtigt, nach seinem Ermessen (i) Arbeitsverhältnis mit diesem Mitarbeiter aufzulösen oder (ii) Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit geltender Arbeitsgesetzgebung und unternehmensbezogenen Normen in Bezug auf diesen Mitarbeiter anzuwenden.
- 6.5 Falls die Gesellschaft Vertragspartei ist und infolge (i) Änderung der auf diesen Vertrag anwendbaren Sanktionsgesetzgebung oder (ii) Änderung der Kontrolle von Vertragspartner Bestehen solches

Vertrages geltender Sanktionsgesetzgebung zuwiderläuft, soll die Leitung der Gesellschaft den Compliance Officer unverzüglich darüber informieren.

- 6.6 Nach Erhaltung der Anweisungen von dem Compliance Officer soll die Sanktionsgesetzgebung laut den im Punkt 6.5 angeführten Bestimmungen verletzte Gesellschaft alle möglichen Anstrengungen für Beseitigung solcher Verletzung machen, einschließlich, ohne Beschränkung hierauf, Maßnahmen zu Einstellung, Erlöschen und/oder Kündigung des entsprechenden Vertrages, um Nichtübereinstimmung mit geltender Sanktionsgesetzgebung zu beseitigen.
- 6.7 Die Leitung der Gesellschaft, die die im Punkt 6.5 angeführte Sanktionsgesetzgebung verletzte, soll innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen nach Aufdeckung solcher Nichtübereinstimmung dem Compliance Officer bestätigen, daß diese Nichtübereinstimmung beseitigt ist.
- 6.8 In Übereinstimmung mit Unternehmensregeln soll diese Politik allen Mitarbeitern zu Kenntnis gebracht werden. Alle nachfolgenden Mitarbeiter sollen über diese Politik bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages informiert werden. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (oder Änderungen dazu) sollen Arbeitspersonen bestätigen, daß sie diese Politik eingesehen haben und sich verpflichten, sie zu erfüllen.

7. BERICHTERSTATTUNG ÜBER EINHALTUNG

- 7.1 Die Gesellschaft soll in ihrer Organisation sachkundige Person (nachfolgend – **Compliance Officer**) für Ausübung der Kontrolle über Einhaltung der Politik bestellen. Compliance Officer ist verpflichtet, Bescheinigung über Einhaltung (nachfolgend „Bescheinigung über Einhaltung“ genannt) nach der Form, die in Anlage 4 zur vorliegenden Politik beinhaltet wird, regelmäßig an Finanzdirektor zu erteilen. Finanzdirektor überprüft Übereinstimmung der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter mit Politik, sowie Fehlen irgendwelcher Verletzungen von Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf Sanktionen und geltende Sanktionsgesetzgebung innerhalb des Berichtsquartals.
- 7.2 Bescheinigung über Einhaltung soll regelmäßig, aber spätestens 10 (zehn) Arbeitstage seit dem Ende jedes Rechnungsvierteljahres vorgelegt werden.

8. SCHULUNG

- 8.1 Die Gesellschaft soll periodisch, aber mindestens einmal in zwölf Monaten, die Schulung zu den Fragen von Anwendung der Politik von Mitarbeitern der Gesellschaft durchführen.
- 8.2 Compliance Officer soll Inhalt der Schulung von Mitarbeitern, für die diese Schulung designiert ist, feststellen.
- 8.3 Compliance Officer soll sicherstellen, daß Mitarbeiter die Schulung laut dem Punkt 8.1 durchgeführt haben.

III. VERWALTUNG DER POLITIK

9. REVISION DER POLITIK

- 9.1 Die Politik soll periodisch, aber mindestens einmal in Halbjahr, von dem Compliance Officer überprüft werden, um Aktualität der Politik und Widerspiegelung aller Änderungen in Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf Sanktionen oder geltende Sanktionsgesetzgebung sicherzustellen.

10. REALISIERUNG DER POLITIK

- 10.1 Die Leitung trägt die Verantwortung für Realisierung und Einführung vorliegender Politik in Schulungsprogramm der Mitarbeiter, sowie in entsprechende Kaderpolitiken und Standards.

Anlage 1

Beschreibung der Sanktionen

1. Beschreibung der Sanktionen von USA

1.1 Anwendbares Recht

Hauptsanktionen von USA gegenüber Russland/Ukraine wurden laut vier folgenden Erlassen: Exekutionserlass 13660 von 6. März 2014 («**IU 13660**»); Exekutionserlass 13661 von 17. März 2014 («**IU 13661**»); Exekutionserlass 13662 von 20. März 2014 («**IU 13662**»); und Exekutionserlass 13685 von 19. Dezember 2014 («**IU 13685**») (nachfolgend gemeinschaftlich– Exekutionserlasse), eingeführt. Insbesondere, wurden «sektorale Sanktionen» der USA (i.e., Sanktionen, gerichtet auf Personen, die ihre Tätigkeit in bestimmten Sektoren der russischen Wirtschaft ausüben, darunter, jedoch nicht ausschließlich, Finanzdienstleistungen, Energiewirtschaft, Verteidigung, sowie andere vor- und nachgelagerte Bereiche) im Einvernehmen mit IU 13662 eingeführt.

Exekutionserlasse haben Normativbasis für Einführung der Sanktionen geschaffen und führen zur automatischen Einfügung SDN oder SSI nicht. Statt dessen, wird bejahender Beschluss von OFAC nach Beratung mit anderen staatlichen Organen davon gefasst, dass Subjekt die Einfügungsvoraussetzungen erfüllt und, demzufolge, in SDN- oder SSI-Liste eingefügt werden soll.

Außer verschiedenen Exekutionserlassen verabschiedete Präsident der USA am 18. Dezember 2014 das Gesetz über Unterstützung der Freiheit von Ukraine, 2014 (nachfolgend – Gesetz), das den Präsident zur Einführung zusätzlicher Sanktionen gegenüber russischen Unternehmen in Verteidigungs- und Energieindustrie, sowie Im Finanzsektor bevollmächtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde keine von solchen zusätzlichen Maßnahmen angewandt.

1.2 Subjekte, die zur Einhaltung der Sanktionen von USA verpflichtet sind:

Die gegen Russland/Ukraine gerichteten Sanktionen von USA gelten hauptsächlich für «Subjekte von USA», das heißt, Staatsangehörige der USA und ständige Anwohner (Inhaber von Green Card), unabhängig von ihrem Wohnaufenthaltsort, juristische Personen, die nach Gesetzgebung von USA registriert (eingetragen) sind (inklusive ausländischer Niederlassungen), sowie beliebige in USA befindliche Person.¹

Sanktionen können auch für Personen gelten, die keine Subjekte von USA sind, falls solche Personen an Geschäftsoperationen mit «USA-Vermittler», dessen Tätigkeit mit Vereinigte Staaten von Amerika verbunden ist, teilnehmen, zum Beispiel, die in US-Dollars nominierte Geschäftsoperation, was, in der Regel, Benutzung des Finanzsystems von USA bedeute.

Darüber hinaus, können einige Sanktionen von USA für Personen, die keine Subjekte von USA sind, sogar beim Fehlen des USA-Vermittlers gelten. Zum Beispiel, werden von Exekutionserlassen Geschäftsoperationen verboten, die beliebige in Exekutionserlassen festgestellte Verbote vermeiden oder sich diesen Verboten entziehen, oder sich zum Ziel setzen, Verbote zu vermeiden oder sich diesen Verboten zu entziehen, sowie Verletzung oder Versuch von Verletzung dieser Verbote hervorzurufen, inklusive beliebiges Komplottes zwecks Verletzung beliebiger solcher Verbote. Solche Verbote können sowohl für Subjekte von USA, als auch für beliebige andere Personen gelten.

¹ Siehe Art. 31 des Bundesgesetzbuchs, § 589,312

1.3 Verbotene Handlungen

Die gegen Russland/Ukraine gerichteten Sanktionen von USA bestehen aus verschiedenen Beschränkungen, in Abhängigkeit davon, ob die den Sanktionen unterliegende juristische Person in SDN- oder SSI-Listen eingefügt ist.

Einfügung in SDN-Liste bedeutet, daß alle «Vermögensgegenstände und Vermögensrechte» einer Person aus der SDN-Liste, die sich im Besitz eines Subjektes von USA oder auf dem Territorium von USA befinden, sowie in Besitz oder unter Kontrolle eines Subjektes von USA oder auf dem Territorium von USA genommen werden, blockiert werden, und alle Geschäftsoperationen mit ihnen sind verboten.

Juristische Personen, die sich direkt oder indirekt zu 50% oder mehr im Besitz von einer oder mehreren blockierten Personen befinden, gelten auch als blockiert kraft des Gesetzes. Beim Fehlen der Lizenz oder anderer Genehmigung von OFAC sind alle Geschäfte mit Person aus SDN-Liste (sowie mit allen Gesellschaften, die sich direkt oder indirekt zu 50% oder mehr im Besitz von einer oder mehreren Personen aus SDN-Liste befinden) sind für Subjekte von USA verboten, wie auch beliebige Geschäftsoperationen, an denen USA-Vermittler beteiligt ist.

Die geltende SDN-Liste ist in Anlage 2 angeführt.

In Bezug auf Finanzinstitutionen in SSI-Liste laut Richtlinie 1 nach Exekutionserlass 13662, die auf Bereich der Finanzdienstleistungen ausgerichtet ist, sind folgende Tätigkeitsarten eines Subjektes von USA oder der auf dem USA-Territorium befindlichen Person verboten: Abwicklung aller Finanzierungsgeschäfte und anderer neuer Geschäfte mit verzinslichen Wertpapieren auf die Dauer bis zu 30 Tagen und mehr, oder neuer Geschäftsoperationen mit Aktienkapital der Personen, auf die die Bestimmungen der Richtlinie 1 Anwendung finden, sowie mit ihrem Vermögen oder ihren Vermögensrechten. Davon abweichend, beträgt der geltende neue Termin der Schuld für die laut Richtlinie 2 bezeichneten Personen in SSI-Liste 90 Tage, und es gibt kein Verbot des Neukapitals.

Neue Schuld und Verbote des Neukapitals werden in Bezug auf beliebige laut Richtlinie 4 nach Exekutionserlass 13662 bezeichnete Finanzinstitutionen nicht verwendet, falls solche Finanzinstitutionen auch laut Richtlinien 1-3 nach Exekutionserlass 13662 nicht angegeben werden.²

Diese Verbote betreffen auch die Unternehmen, an den eine oder mehrere Personen aus SSI-Liste den Anteil im Umfang von 50% oder mehr besitzen. Darüber hinaus verbieten Richtlinien nach Exekutionserlass 13662 alle Geschäftsoperationen, die beliebige in Richtlinien vorgesehene Verbote vermeiden oder sich diesen Verboten entziehen, oder sich zum Ziel setzen, Verbote zu vermeiden oder sich diesen Verboten zu entziehen, sowie beliebige solche Verbote zu verletzen oder Ausführung der Verletzung dieser Verbote zu versuchen, inklusive beliebiges Komplottes zwecks Verletzung beliebiger solcher Verbote.

OFAC hat inoffizielle Anweisung vorgesehen, laut der die befristeten Einlagen auf die Dauer über 30 Tage bei den durch Richtlinie 1 SSI vorgesehenen Banken oder auf die Dauer über 90 Tage bei den durch Richtlinie 2 SSI vorgesehenen Banken, eher zu „neuer Schuldverbindlichkeit“ gehören. Als Folge, wird den Subjekten von USA verboten, befristete Depositenkonten bei den durch Richtlinie 1

² Wir besprechen keine in Richtlinie 3 angeführten Verbote, weil die laut Richtlinie 3 genannten Finanzinstitutionen zum Datum der Ausstellung vorliegender Politik nicht vorhanden sind. Allerdings, falls die Finanzinstitution im folgenden laut dieser Richtlinie bezeichnet werden soll, beträgt anwendbare Frist für neue Schuldverbindlichkeit 30 Tage (genauso, wie in der Richtlinie 1). Wir bezeichnen auch, daß Richtlinie 4 keine Beschränkungen für Kapitalmarkt, wie Richtlinien 1-3, schafft, sondern eher den Subjekten von USA oder den in USA befindlichen Personen bestimmte Tätigkeitsarten verbietet, und zwar: Bereitstellung, Export, Reexport, direkt oder indirekt, von Gütern, Dienstleistungen (ausschließlich der finanziellen Dienstleistungen) oder Technologien zur Unterstützung von Erforschungen oder Förderung an tiefgreifenden Lagerstätten, auf dem arktischen Schelf oder im Rahmen von Schieferbergbauprojekten, die Potential für Erdölförderung in Russischen Föderation, oder im maritimen Bereich, die Rechte auf den die Russische Föderation anmeldet, haben, und der sich von ihrem Territorium erweitert, und dies schließt jede unter die Wirkung der Richtlinie 4 fallende Person, ihres Vermögen und ihre Vermögensrechte, ein.

SSI vorgesehenen Banken auf die Dauer über 30 Tage oder bei den durch Richtlinie 2 SSI vorgesehenen Banken auf die Dauer über 90 Tage zu eröffnen. Dasselbe Verbot wird auch verwendet, falls jeglicher USA-Vermittler in Geschäftsoperationen mit Einlagen direkt oder indirekt eingeschlossen wird.

Die geltende SSI-Liste ist in Anlage 2 angeführt.

Wir bezeichnen, daß in Bezug auf sowohl SDN-Liste, als auch SSI-Liste alle Organisationen, in den die Personen aus SDN- und SSI-Listen gemeinsam oder getrennt, direkt oder indirekt die Anteile im Umfang von 50% oder mehr besitzen, als Personen in SDN- oder SSI-Listen kraft des Gesetzes gelten. Diese Unternehmen sind in SSI-Liste oder in SSI-Liste separat nicht bezeichnet. **Konsequenterweise, ist wichtig, einläßliche Prüfung der Eigentümerstruktur des Unternehmens durchzuführen, um alle bezeichneten Eigentumsanteile festzustellen, bevor beliebige Geschäftsoperation unter Teilnahme der Subjekte von USA oder der USA-Vermittler ausgeführt wird.**

2. Beschreibung der Sanktionen von EU

2.1 Anwendbares Recht

Am 1. August 2014 tritt in Kraft Ordnung 833/2014 über Einführung der Sanktionen, die, insbesondere, auf Finanzbereich und auf Erdöl- und Erdgassektor von Russland gerichtet sind. Diese Maßregeln gegen Russland wurden am 12. September 2014 in Übereinstimmung mit Anordnung des Rates 960/2014 mit nachfolgenden Änderungen von 6. Dezember 2014 laut Anordnung des Rates 1290/2014 verstärkt.³

Seit März 2014 hat EU Einfrierung der Aktiven (laut Anordnungen 269/2014⁴ и 208/2014⁵ gegen ansteigende Anzahl von russischen (und ukrainischen) Parteien eingeführt. Nach dem Stand vom 20. Oktober 2015 wurde diese Einfrierung der Aktiven von EU nur gegen 167 natürliche Personen und 37 juristische Personen im Russland und in der Ukraine gerichtet⁶. Bestimmte russische Bänke sind auch unter EU-Sanktionsregime geraten, das, beispielsweise, gegen Iran eingeführt wurde.⁷

Es ist auch zu betonen, daß EU das Leitungsdokument zu bestimmten Maßnahmen gegen Russland, die in Anordnung 833/2014 (mit den letzten Änderungen von 25. September 2015) beschrieben wurden, veröffentlichte.⁸ In dieser Anleitung sind die Antworten auf bestimmte Fragen, die zur Kenntnis der Europäischen Kommission gebracht wurden und, insbesondere, die Sanktionen im Bereich von Kapitalmarkt und finanziellen Dienstleistungen betreffen, gegeben.

Dabei ist wichtig zu bemerken, dass, soweit die EU-Sanktionen auf der EU-Ebene eingeführt sind, zuständige staatliche Organe des Mitgliedsstaates in diesem Kontext für Interpretation und Anwendung dieser Sanktionen haften.

³ Zusammenfassende Version der Anordnung 833/2014, einschließlich entsprechender Änderungen, ist zugänglich hier: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20141206&from=EN>

⁴ Letzte zusammenfassende Version der Anordnung 269/2014, gerichtete auf Parteien, die als verantwortlich gelten für Handlungen, welche territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit von Ukraine zersetzen oder zu zersetzen bedrohen, ist zugänglich hier: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?URI=CELEX:02014R0269-20150916&from=EN>

⁵ Letzte zusammenfassende Version der Anordnung 208/2014, gerichtete auf Parteien, die als verantwortlich für widerrechtliche Inbesitznahme von ukrainischen staatlichen Mitteln und für Menschenrechtsverletzung in Ukraine, ist zugänglich hier: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0208-20150607&from=EN>

⁶ Zusammenfassendes Verzeichnis aller Parteien (inklusive aller anderen Drittländer, außer Russland und Ukraine), die Einfrieren von EU-Aktiva unterliegen, можно найти здесь: http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list/index_en.htm

⁷ Siehe Anordnung 267/2012 mit Änderungen (letzte zusammenfassende Version ist hier präsentiert: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:02012R0267-20150802&qid=1445429319430&from=EN>)

⁸ Letzte Version des Empfehlungsschreiben der Kommission über Überführung in die Praxis konkreter Bestimmungen der Anordnung (EC) № 833/2014 ist zugänglich unter der Adresse: http://europa.eu/newsroom/files/pdf/1_act_part1_v2_en.pdf

Entsprechend, können Ausrichtung, Anweisungen und praktische Anwendung von einem zum anderen Mitgliedsstaat stark variieren. In der nachstehend aufgeführten Beschreibung sind Gesamtschema der entsprechenden EU-Sanktionen und bestimmte allgemein anerkannte Prinzipien festgestellt, in vielen Fällen wird notwendig, Abgleich mit nationaler Praxis durchzuführen oder – im Falle der Unbestimmtheit in Bezug auf Anwendung der EU-Sanktionen auf bestimmte Geschäftsoperation – Konsultationen mit dem staatlichen Organ des Mitgliedsstaates vorzunehmen.

2.2 Subjekte, die zur Einhaltung der EU-Sanktionen verpflichtet sind

Sanktionen von EU sind nicht exterritorial und werden angewandt nur beim Vorhandensein von **EU-Jurisdiktion**, das heißt, einer „Liaison“, die bestimmte Tätigkeitsart an EU bindet. Es gibt fünf Situationen, in denen Sanktionen von EU verwendet werden:

- im Rahmen des Territorium von EU, inklusive ihres Luftraums;
- an Bord jedes Luftfahrzeuges oder beliebiges anderen Fahrzeuges im Rahmen der Jurisdiktion eines EU-Mitgliedsstaates;
- an beliebige Person, die Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates ist, unabhängig davon, ob solche Person sich auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der EU befindet;
- an beliebige auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der EU befindliche juristische Personen, Organisationen oder Organe, die nach Gesetzgebung eines EU-Mitgliedsstaates registriert oder gegründet sind; sowie
- an alle auf dem Territorium der EU-Mitgliedsstaaten nicht registrierten juristischen Personen, Organisationen oder Organe, falls sie ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Rahmen von EU ausüben.

Dies bedeutet, daß die EU-Gesellschaften (inklusive Tochterunternehmen der Gesellschaften, die keinen Bezug zu EU haben, aber auf dem Territorium der EU befindlich sind) und Angehörigen eines EU-Mitgliedsstaates die Sanktionen einhalten sollen. Dies bedeutet auch, daß sogar Gesellschaften, die keinen Bezug zu EU haben, wie zum Beispiel russische Gesellschaften der Unternehmensgruppe, können den EU-Sanktionen unterliegen, in Abhängigkeit von bestimmten Umständen, unter den sie ihre Geschäftstätigkeit in EU ausüben, sowie davon, auf welche Weise sie mit der durch Sanktionen beschränkten Tätigkeit verbunden sind. Die EU-Sanktionen werden an Arbeitspersonen, die Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten sind, verwendet, unabhängig davon, wo diese Arbeitspersonen sich befinden. (Nachfolgend werden alle Parteien, die laut oben genannten Grundsätzen der EU-Jurisdiktion unterliegen, als „EU-Parteien“ bezeichnet). In Gegenteil, falls nur Organisationen, die keinen Bezug zu EU haben oder auf andere Art mit EU laut oben genannten Grundsätzen nicht verbunden sind, an Geschäftsoperation teilnehmen, werden die EU-Sanktionen nicht angewandt.

2.3 Verbotene Handlungen

Verschiedene Beschränkungen oder Verbote werden mit EU-Sanktionen in Abhängigkeit davon festgestellt, ob das den Sanktionen unterliegende Unternehmen als dem Einfrieren von Aktiva unterliegendes Subjekt (das heißt, in der „**Liste von Einfrieren von Aktiva**“) oder als den gegen Russland gerichteten Beschränkungen im Finanzsektor unterliegendes Subjekt (d.h. in der „**Liste der sektoralen Sanktionen**“) bezeichnet werden kann.

Liste von Einfrieren von Aktiva

Alle Mittel und ökonomischen Ressourcen, die den in Liste von Einfrieren von Aktiva eingefügten Parteien gehören, in ihrem Besitz sind oder unter ihrer Kontrolle stehen, unterliegen dem Einfrieren in

EU. Vor allem, allen EU-Parteien auch verboten wird, Mittel oder ökonomische Ressourcen den in der Liste genannten Parteien oder in ihren Interessen, direkt oder indirekt, zur Verfügung zu stellen.

Begriffe «Mittel» und «ökonomische Ressourcen» werden weit ausgelegt und fassen alles um, was für Erhaltung von Mitteln, Gütern oder Dienstleistungen benutzt werden kann. Mittel oder ökonomische Ressourcen werden, in der Regel (mit einigen Ausnahmen, weil aktuelle Analyse von den Realien abhängig ist), „indirekt“ bereitgestellt, falls sie den Personen oder den Unternehmen, die „sich im Besitz der bezeichneten Partei befinden oder unter ihrer Kontrolle stehen“, zur Verfügung gestellt werden. Bei Festlegung davon, ob die Partei sich “im Besitz oder unter Kontrolle” der bezeichneten Partei befindet, sollen bestimmte Ist-Komponenten, wie, zum Beispiel, Eigentumsanteil oder Partizipation an Entscheidungsverfahren, berücksichtigt werden.⁹

Mit anderen Worten, darf jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe, die als EU-Partei (wie vorgängig im Teil A beschrieben ist) angesehen wird, keine geschäftlichen Beziehungen, direkt oder indirekt, mit jeglicher Partei aus Liste von Einfrieren von Aktiva haben.

Dieses Verbot gilt auch für Arbeitspersonen, die Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten sind. Sofern verboten ist, Mittel oder ökonomische Ressourcen den “indirekt” bezeichneten Parteien oder in ihren Interessen zur Verfügung zu stellen, sollen jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe (falls sie als EU-Partei angesehen wird) und/oder Arbeitspersonen, die Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten sind (unabhängig davon, wo solche Arbeitspersonen sich befinden) in Beziehungen mit Drittparteien, die auf irgendeine Weise mit den in Liste von Einfrieren von Aktiva eingefügten Unternehmen verbunden oder affilierten sind, auch Vorsicht walten lassen.

Aktualisierte Liste von Einfrieren von Aktiva ist in Anlage 2 angeführt.

Sektorale Liste

Im Rahmen der gegen Russland eingeführten sektoralen Sanktionen verbietet EU direkten oder indirekten Einkauf, Verkauf, Erbringung der Investitionsdienstleistungen oder Unterstützung bei Ausgabe, sowie andere Geschäftsoperationen mit **zirkulierenden Wertpapieren**¹⁰ und **Geldmarktinstrumenten**¹¹ der bestimmten russischen Gesellschaften. Und zwar, als die unter Verbot fallenden zirkulierenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten (i) Wertpapiere mit Ablauftermin über 90 Tage, die in der Periode zwischen 1. August 2014 und 12. September 2014 von fünf russischen Banken und von bestimmten affilierten Personen ausgegeben wurden; oder (ii) mit Ablauftermin über 30 Tage, die nach dem 12. September 2014 von diesen fünf russischen Banken und von bestimmten affilierten Personen (sowie von sechs genannten russischen Rüstungsbetrieben und Energieunternehmen, und von bestimmten affilierten Personen) ausgegeben wurden.

In Bezug auf bezeichnete russische Gesellschaften (inklusive fünf genannter Banken) und ihre affilierte Personen, wird auch verboten, **direkt oder indirekt neue Darlehen oder Kredite mit Ablauftermin über 30 Tage ihnen nach dem 12. September 2014 zu gewähren oder an Gewährung solcher Darlehen oder Kredite teilzunehmen** (obwohl hier bestimmte Ausnahmen, zum Beispiel, in Bezug auf kommerzielle Finanzierung von bestimmten nicht verbotenen Handelsgeschäften verwendet werden)¹².

⁹ In Bezug auf Verletzung von Maßregeln zu Einfrieren von Aktiva durch Drittparteien hat Rat der Europäischen Union Empfehlungsdokument (zugänglich unter der Adresse: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7383-2015-REV-1/en/pdf>), ausgegeben, das Bedingungen von Bereitstellung der Mittel und ökonomischen Ressourcen „indirekt“ über Personen oder Unternehmen, die sich im Besitz oder unter Kontrolle der genannten Personen befinden, unter Verweis auf solche Ist-Komponenten, konkretisiert.

¹² Artikel 5(3) der Geschäftsordnung 833/2014.

Wir möchten bemerken, daß diese geltende sektorale Sanktionen, die von EU in Bezug auf Kapitalmärkte eingeführt waren, sind auf der Geschäftsoperationen, die unter oben angeführte Beschreibung fallen, ausgerichtet.

Mit anderen Worten, die unter Sanktionen fallenden Gesellschaften gelten nicht als Subjekte von Einfrieren von Aktiva, und demzufolge den EU-Parteien ist nicht verboten, direkt oder indirekt an Geschäftsoperationen mit solchen Parteien, die über die Grenzen von „zirkulierenden Wertpapieren“, „Geldmarktinstrumenten“ oder Kreditoperationen hinausgehen, teilzunehmen. Solche genehmigte Geschäftsoperationen schließen Dienstleistungen in Bezahlung, Treuhandservice und Versicherung, sowie Kredite von genannten russischen Unternehmen und bestimmten affilierten Personen, ein.¹³ Außerdem, wird durch Empfehlungsschreiben von EU bestätigt, daß Dienstleistungen in Bezug auf Bankeinlagen (inklusive befristeter Einlagen) als solche unter diese Verbote nicht fallen. Der Vollständigkeit halber möchten wir bemerken, daß Empfehlungsschreiben auch im allgemeinen bestätigt, daß befristete Einlagen für Umgehung der Sanktionen (zum Beispiel, in Bezug auf Verbot auf Gewährung neuer Kredite den unter Sanktionen fallenden Gesellschaften) nicht benutzt werden können, weil dies in Widerspruch mit Ordnung über Verbot von Umgehung der Sanktionen nach Verordnung 833/2014 steht¹⁴.

3. Beschreibung der schweizerischen Sanktionen

Anwendbares Recht

Am 27. August 2014 hat Schweiz «Erlaß über Maßregeln zu Vorbeugung von Abstandnahme von internationalen Sanktionen im Zusammenhang mit Situation in Ukraine» (in der Fassung von 6. März 2015 und von 1. Juli 2015) («**Erlaß**») verabschiedet.

3.1 Subjekte, die zur Einhaltung der schweizerischen Sanktionen verpflichtet sind

Weder Gesetz über Föderalembargo von Schweiz («**EmbA**»), noch Erlaß beinhalten Anweisungen bezüglich des personalen und territorialen Umfangs von Embargo-Maßnahmen, die von Schweiz getroffen sind. im Einvernehmen mit einigen Autoren bedeutet dies, daß Territorialitätsprinzip streng interpretiert werden soll, d.h., schweizerische Bestimmungen über Sanktionen werden nur in Bezug auf natürliche und juristische Personen angewandt, die in Schweiz Wohnsitz haben und/oder ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Allerdings, kann Richter in Schweiz auch andere Begründung benutzen und schweizerische Sanktionen in Bezug auf bestimmte Geschäftsoperation ansetzen, falls diese Geschäftsoperation im Rahmen des Vertrages, wo Schweiz als Ort von Beilegung der Streitfälle festgestellt ist, vorgesehen ist.

3.2 Verbotene Handlungen

Folgende Beschränkungen werden im Erlaß, insbesondere, für Finanzsektor vorgesehen:

- Ausgabe von Finanzinstrumenten (auf die Dauer über 30 Tage) für einige Banken und Gesellschaften ist nur nach Erhaltung der Genehmigung zulässig; und
- Kreditgewährung (auf die Dauer über 30 Tage) einigen Banken und Gesellschaften ist nur nach Erhaltung der Genehmigung zulässig.

Anlage 2:

Sanktionslisten

1. **Liste der Bürger von Sonderkategorien und untersagter Personen (SDN)** (aktuelle Liste befindet sich auf der Website OFAC <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>);
2. **Identifikationsliste der sektoralen Sanktionen von USA (SDN)** (aktuelle Liste befindet sich auf der Website OFAC <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>);
3. **Liste des Einfrierens von Aktiva in EU** (aktuelle Liste aller Subjekte, die den EU-Sanktionen zu Einfrieren von Aktiva unterliegen, befindet sich auf der Website EEAS http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list/index_en.htm);
4. **Liste der sektoralen Sanktionen von EU** (aktuelle Liste entsprechender Subjekte, auf die sektorale Sanktionen von EU Anwendung finden, siehe in EU-Verordnung 833/2014 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0833>);
5. **Schweizerische Liste** (aktuelle Liste von Sanktionspersonen, -Unternehmen und -Organisationen befindet sich auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/index.html?lang=en>)

Vor dem Abschluss eines Geschäftes muß man die Listen auf entsprechenden regierungsamtlichen Websites überprüfen.

Anlage 3:

Sanktionsstaaten

A. Zum Datum der Zusammenstellung vorliegender Politik wurden die Sanktionen auf Staatsebene nur von USA in Bezug auf folgende Länder eingeführt:

1. Birma
2. Kuba
3. Iran
4. Nordkorea
5. Sudan
6. Syrien

Vor Ausführung jeder Geschäftsoperation soll man sich für Konsultation an aktuelle Liste: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx> wenden.

In diese Anlage 3 können Änderungen eingetragen werden. Vor Ausführung einer Geschäftsoperation muß man diese Anlage einsehen.

Anlage 4

Form der Bescheinigung über Einhaltung

(Bezeichnung der Adressatabteilung)

An:

(Dienststellung von Adressat)

Bescheinigung über Erfüllung der Forderungen

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, dass in der Periode von [●] bis [●] keine Verletzungen der Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen und geltende Sanktionsgesetzgebung von [Gesellschaft] und ihren Arbeitspersonen begangen wurden.

(Dienststellung des Verfassers)

(Familiename, Initialen)

(persönliche Unterschrift)

"__" _____ 20__